

Richtlinien für die Besetzung, Struktur und Arbeitsweise der GRUR-Fachausschüsse

Der satzungsgemäße Zweck der GRUR-Vereinigung ist die wissenschaftliche Fortbildung und der Ausbau des Immaterialgüterrechts, insbesondere des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts, sowie des Lauterkeitsrechts, des Kartellrechts und anderer benachbarter Rechtsgebiete auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene (§ 2 Abs. 1 GRUR-Satzung).

Gemäß § 16 der GRUR-Satzung werden die Stellungnahmen der GRUR in zentralen Fachausschüssen vorbereitet und gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär entschieden. Des Weiteren bereiten die Fachausschüsse gemeinsam mit dem Generalsekretär auch die ihr Fachgebiet betreffenden Programmpunkte der GRUR-Jahrestagungen vor. Zur Erfüllung dieser Aufgaben und zum fachlichen Austausch streben sie die Durchführung regelmäßiger Fachausschusssitzungen an.

Die Fachausschüsse sind somit die maßgeblichen Gremien für die inhaltliche Arbeit der Vereinigung in Bezug auf die Weiterbildung des Immaterialgüterrechts und seiner benachbarten Rechtsgebiete (insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts und des Datenrechts). Die personelle Besetzung der Fachausschüsse, ihre wissenschaftliche Arbeitsweise sowie die aktive Mitwirkung ihrer Mitglieder sind entscheidend für die erfolgreiche inhaltliche Arbeit der Vereinigung.

I. Besetzung der Fachausschüsse

Für die personelle Besetzung der Fachausschüsse zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gelten folgende Richtlinien:

1. Die Mitglieder der GRUR-Fachausschüsse sollen fachlich erfahrene Expertinnen und Experten in dem jeweiligen Schwerpunktgebiet des Fachausschusses oder einem Teilgebiet hiervon sein und aktives Interesse an der wissenschaftlichen Erörterung der den jeweiligen Fachausschuss betreffenden Fragen haben.
2. Bei Bekundung des Interesses an einer Mitarbeit in einem Fachausschuss kann für einen gewissen Zeitraum statt einer Mitgliedschaft auch eine Teilnahme als Gast angeboten werden. Gäste haben kein Stimmrecht im Fachausschuss.
3. Die GRUR-Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss. Dies gilt nicht für Gäste. Über die Aufnahme geeigneter Personen als Mitglied oder Gast entscheiden die Fachausschüsse auf ihren Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied wird für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl durch den Fachausschuss ist möglich.
4. Bei der Besetzung der Fachausschüsse wird Vielfalt angestrebt. Die Vorsitzenden bemühen sich, auch jüngere Mitglieder und weibliche Mitglieder für die Mitarbeit in den Fachausschüssen zu gewinnen.
5. Fachausschussmitglieder sollen aktiv an der Arbeit des Fachausschusses mitwirken. Wenn ein Mitglied bei drei aufeinanderfolgenden Fachausschussaktivitäten (Fachausschusssitzung oder Erarbeitung einer Stellungnahme durch schriftliche Abstimmung) inaktiv bleibt, kann das Führungsteam des Fachausschusses das Mitglied kontaktieren und um Erläuterung der mangelnden Aktivität bitten. Wenn keine zufriedenstellenden Gründe für die mangelnde Aktivität vorgebracht werden, soll das Führungsteam in der Regel am Ende der dreijährigen Mitgliedschaft das betroffene Mitglied nicht zur Wiederwahl vorschlagen.

II. Struktur und Organisation der Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse werden von einem Führungsteam geführt. Das Führungsteam soll, abhängig von der Größe des Fachausschusses, zwei oder drei Vorsitzende umfassen, davon mindestens eine weibliche Vorsitzende und einen männlichen Vorsitzenden, sowie ggf. bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Das Führungsteam soll nach Möglichkeit ein Mitglied der Berufsgruppe der Anwältinnen und Anwälte (Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte), sowie ein Mitglied der Berufsgruppe der Wissenschaft und ggf. ein Mitglied aus der Richterschaft umfassen.
2. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer. Die Vorsitzenden werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (analog § 23 der GRUR-Satzung) für vier Jahre gewählt. Die Vorsitzenden sollen in der Regel nur einmal wiedergewählt werden.
3. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind Mitglieder des Gesamtvorstands gem. § 10 Abs. 1 der GRUR-Satzung.
4. Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt ein Protokoll der Sitzungen, Wahlen und Beschlüssen der Fachausschüsse.
5. Die Geschäftsstelle unterstützt die Fachausschüsse administrativ in allen Belangen.

III. Wissenschaftliche Arbeitsweise der Fachausschüsse der GRUR

Das wissenschaftliche Selbstverständnis der GRUR speist sich aus ihrer fachlichen Neutralität, aus der Integration aller im Immaterialgüterrecht und seiner benachbarten Rechtsgebiete tätigen Berufsgruppenvertreter (z.B. Rechts- und Patentanwälte, Unternehmensjuristen, Richter, Wissenschaftler) sowie aus dem Bestreben, mit diesem sehr breiten Blickwinkel das Immaterialgüterrecht und seine benachbarten Rechtsgebiete weiterzuentwickeln.

Die von den Fachausschüssen gefertigten Stellungnahmen machen nach außen sichtbar, wie die GRUR die ihr nach § 3 Abs. 1 e) der Satzung obliegende Verpflichtung erfüllt, Gesetzgeber und die Behörden in Fragen der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Rechtsgebiete zu unterstützen. Als gemeinnützige wissenschaftliche juristische Fachgesellschaft (§§ 1; 2 Abs. 2 der Satzung) arbeitet die GRUR selbst nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

Für die wissenschaftliche Arbeitsweise der Fachausschüsse gelten folgende Richtlinien:

1. Die Fachausschüsse nehmen nicht von sich aus zur Einflussnahme auf politische und gesetzgeberische Entscheidungen Kontakt zum Deutschen Bundestag und seinen Organen, zu Landtagen oder auch Ministerien auf (vgl. dazu den Beschluss des Gesamtvorstands vom 05.10.2022 zum Lobbyregister). Sie wenden sich an diese Gremien nur dann, wenn sie zuvor von diesen dazu aufgefordert werden.
2. Die Fachausschüsse arbeiten fachlich neutral, sie vereinen über ihre Mitglieder die im Immaterialgüterrecht und seinen benachbarten Rechtsgebieten tätigen Vertreter und Vertreterinnen verschiedener Berufsgruppen wie beispielsweise Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte, Unternehmensjuristinnen und -juristen, Richterschaft und Wissenschaft und führen die aus dem fachlichen wie berufsgruppenspezifischen Blickwinkel vertretenen Rechtsmeinungen zu einem integrativen Gesamtansatz zusammen.
3. Die Fachausschüsse stellen bei Stellungnahmen zu oder im Zusammenhang mit Verfahren vor Patent- und Markenämtern oder zu gerichtlichen Verfahren sicher, dass keine Mitglieder der Fachausschüsse, die an diesen Verfahren als Partei, Sachverständige oder Vertreterinnen bzw. Vertreter beteiligt waren oder an Entscheidungen in diesen Verfahren mitgewirkt haben, an der Stellungnahme mitwirken. Die Mitwirkung an Stellungnahmen ist ausschließlich nicht an den Verfahren beteiligten Mitgliedern der Vereinigung vorbehalten.

4. Die Fachausschüsse erarbeiten die Stellungnahmen der GRUR auf wissenschaftlicher Grundlage. Unterschiedliche Rechtsmeinungen zu fachlichen Fragestellungen werden ergebnisoffen im Diskurs erörtert. Die dabei vertretenen Argumente und ihre Linien werden konzise hergeleitet, sorgfältig gegeneinander abgewogen und nach klar erkennbaren Kriterien gewichtet, so dass deutlich wird, aus welchen Gründen und in welchem Umfang bestimmten Argumenten gefolgt wird oder nicht. Der Meinungsbildungsprozess ist von allen Fachausschussmitgliedern vertraulich zu behandeln.
5. Pluralität in diesem Sinne ist ein Wesensmerkmal der Arbeit der Fachausschüsse. Allen Stellungnahmen gehen ausführliche Beratungen innerhalb der jeweiligen Fachausschüsse voraus. Die Stellungnahmen können daher Ergebnisse beinhalten, die sowohl auf einem einheitlichen Meinungsbild beruhen als auch auf einem mehrheitlichen Meinungsbild, das jedoch die von der Minderheit vertretenen Auffassungen erkennbar abbildet.
6. Soweit Fachausschüsse sich im Rahmen von Stellungnahmen oder im Rahmen der Teilnahme an Sitzungen oder Ausschüssen des Bundestages, der Ministerien oder internationaler Regierungsorganisationen äußern, geben sie bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter die nach den vorstehenden Kriterien gebildeten Auffassungen der Fachausschüsse wieder. Wenn in Sitzungen oder Gesprächen die eigene Meinung oder die einer bestimmten Gruppe geäußert wird, ist klar darauf hinzuweisen.

Beschlossen am 25. Oktober 2019 durch den Gesamtvorstand der GRUR.

Ergänzt und fortgeführt durch Beschluss des Gesamtvorstands vom 15.10.2025.